



Einwohnergemeinde Eggwil

Gemeinderat

Telefon Gemeindeverwaltung 034 491 93 93
Fax 034 491 93 99
Internet www.eggwil.ch
E-Mail info@eggwil.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel/Bienne

tp-secretariat@bakom.admin.ch

3537 Eggwil, 27. November 2015

Stellungnahme zum Änderungsentwurf der Verordnung über Fernmeldedienste

Sehr geehrte Damen und Herren

In Anwendung von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061) unterbreitet das BAKOM einen Änderungsentwurf für die Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784 .101 .1) zur Stellungnahme. Wir erlauben uns auch von Seiten der Gemeinde Eggwil eine entsprechende Stellungnahme innerhalb der ordentlichen Vernehmlassungsfrist einzureichen.

Ab 2018 soll ein multifunktionaler Breitbandanschluss mit der Telefonie über das Internetprotokoll zum Standard werden. Die garantierte Datenübertragungsrate der Internetanschlüsse soll von bisher 2000/200 Kbit/s auf 3000/300 Kbit/s erhöht werden. Im Preis für das Festnetzabonnement sollen neu alle Anrufe ins Schweizer Fest- und Mobilnetz inbegriffen sein, zu einem Preis von höchstens 27.20 Franken pro Monat. Der Gemeinderat Eggwil unterstützt den Ersatz der heutigen Anschlusstypen durch einen solchen multifunktionalen Breitbandanschluss.

Art. 16, Abs. 2 lässt uns als ländliche Gemeinde jedoch aufhorchen. Mit diesem Artikel muss aus unserer Sicht der Telekom-Anbieter in ländlichen Regionen gar nichts mehr machen und kann sich immer auf ökonomische Gründe berufen. Dadurch wird die ländliche Region desto länger desto mehr abgeschnitten. Wer definiert bei "Streitigkeiten" das Alternativangebot?

Art. 16 Anschluss

1 Die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Dienste sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- und Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen.

2 Erlaubt der Anschluss aus technischen oder ökonomischen Gründen die Bereitstellung der Dienste gemäss Artikel 15, Absatz 1 nicht, so kann die Grundversorgungskonzessionärin in Ausnahmefällen:

a den Leistungsumfang reduzieren; oder

b. auf die Bereitstellung des Anschlusses verzichten, wenn ein Alternativangebot zu vergleichbaren Bedingungen auf dem Markt verfügbar ist.

Wir stellen deshalb den Antrag, Artikel 16, Abs. 2 aus der Verordnung zu streichen und den Telekom-Anbieter zu verpflichten, auch in ländlichen Gebieten das Grundangebot vollumfänglich bereitzustellen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES

der Präsident

der Sekretär

Niklaus Rügsegger

Stefan Ruch

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern
Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Seilerstrasse 4, Postfach 7836, 3001 Bern
Region Emmental, Oberburgstrasse 12, 3400 Burgdorf

info.vol@vol.be.ch
info@sab.ch
info@region-emmental.ch